

## Allgemeinverfügung

Am

**04.06.2018 (Mo.),  
07.06.2018 (Do.),  
11.06.2018 (Mo.),  
15.06.2018 (Fr.),  
19.06.2018 (Di.) und  
22.06.2018 (Fr.)**

wird aufgrund von Bombenentschärfungen jeweils von **08:00 Uhr bis 16:00 Uhr** für den nachfolgend genannten Sperrbezirk folgendes angeordnet:

1. Um die Entschärfungspunkte wird ein Sperrkreis nach fachlicher Einschätzung des Munitionsbergungsdienstes M-V von 1000 m (siehe Anlage 1) eingerichtet. Dieser ist zu den o.g. Zeitpunkten zu evakuieren, d.h. alle Personen haben den Sperrkreis bis 8:00 Uhr zu verlassen.
2. Von 8.00 bis 16.00 Uhr ist es Jedermann verboten sich im Sperrkreis aufzuhalten. Davon unbenommen ist die Aufhebung der Sperrverfügung durch den Einsatzleiter der Feuerwehr nach Abschluss der erforderlichen Maßnahmen für den jeweiligen Tag. Ausgenommen sind Reisende auf der tangierten Zugstrecke innerhalb von Schienenfahrzeugen. Im Bereich der Liegenschaft Elleriesd 74 ist der Aufenthalt von Personen innerhalb des Gebäudes bei geschlossenen Fenstern der den Verdachtspunkten zugewandten Seite sowie auf dem der Verdachtspunkte abgewandten Parkplatz gestattet.

### Rechtsgrundlagen zu den Forderungen:

§§ 1, 13, 16 Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V in der z. Zt. gültigen Fassung

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 2 wird hiermit angeordnet.

### Rechtsgrundlage:

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Zt. gültigen Fassung.

4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 bis 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

### Rechtsgrundlage:

§§ 87, 90 Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V in der z. Zt. gültigen Fassung.

5. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.06.2018 in Kraft.

### Rechtsgrundlage:

§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der z.Zt. gültigen Fassung.

### Begründung:

Im Juni 2018 sollen in Schwerin Görries im „Siebendorfer Moor“ sechs Bombenblindgängerverdachtspunkte (BVP) geöffnet und beseitigt werden. Da es dabei jederzeit zu Splitterwirkungen aufgrund der Detonationen kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen können, hat der Munitionsbergungsdienst M-V einen 1.000 m Sicherheitsradius um die BVP angeordnet (siehe Anlage). In diesem Sicherheitsbereich dürfen sich zu den angegebenen Zeiten keine Personen aufhalten. Die aufgezeigten Ausnahmen wurden unter Abwägung des besonderen Einzelfalls sowie unter Wahrung zusätzlicher Auflagen angeordnet.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist gemäß §§ 1, 3, 5 SOG M-V die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund §§ 13,16 SOG M-V tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch die Feuerwehr, Polizei und die Ordnungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin werden die getroffenen Anordnungen kontrolliert und die Durchsetzung sichergestellt. Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Sprengung besteht die Gefahr, dass ungewollt Splitter durch die Luft fliegen. Der mit dem sofortigen Vollzug verfolgte Schutz von Leib und Leben überwiegt die Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnung (Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden können.

Das Ende der Sprengung wird durch den Einsatzleiter der Feuerwehr vor Ort bekanntgegeben und endet ohne besondere Bekanntgabe mit der angegebenen Uhrzeit.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben werden.

(a) Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die folgenden E-Mail-Adresse erhoben werden: [poststelle@schwerin.de](mailto:poststelle@schwerin.de)

(b) Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@schwerin.de-mail.de](mailto:poststelle@schwerin.de-mail.de).

In den Fällen der Buchstaben (a) und (b) sind lediglich die nachfolgenden Dateiformate mit Dateigrößen bis jeweils max. 10 MB zugelassen:

- Word (alternativ doc, docx)

- Excel (xls, xlsx)
- OpenOffice-/LibreOffice-Formate
- Textdateien (txt) im ASCII-Format
- PDF, PDF/A
- Bilddateien als jpeg, tiff, bmp, png

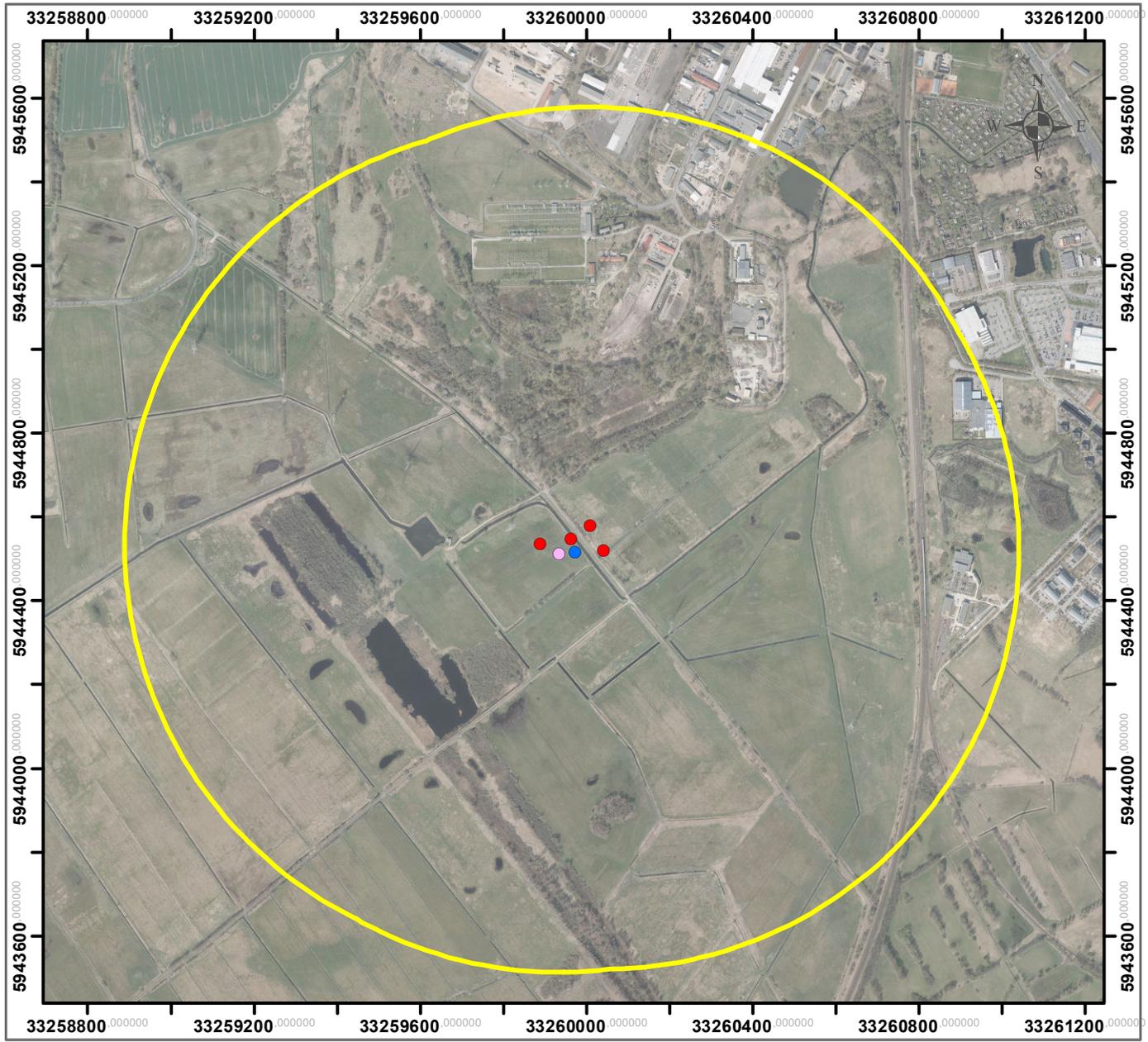
Ausgeschlossen sind komprimierte Dateien, wie z.B. ZIP, RAR oder ähnlich.

**Hinweis:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Gabriele Kaufmann  
Leiterin Fachdienst Ordnung

Anlage



**Darstellung der zu öffnenden Punkte**

- Positiv - 500 lb. Blindgänger
- Positiv - 500 lb. Blindgänger, deformiert
- Positiv - jedoch Bruchstücke oder Teildetonierer
- 1000m Radius um Blindgängerverdachtspunkte

	<p>Munitionsbergungsdienst          Mecklenburg-Vorpommern          Graf-Yorck-Straße 6          19061 Schwerin</p>
<p>Datum: 12.04.2018</p>	<p>Auftrag 066-2017</p>
<p>Lagebezugssystem: ETRS89 (GRS80, 6°) Zone 33</p>	<p>Görries - 6 BVP 1000m Sicherheitsradius um BVP</p>
<p>Maßstab: 1:15.000 erstellt von: jklage</p>	<p>KMK 192</p>
<p>© Geobasisdaten (Karte und Luftbilder)          Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV M-V)</p>	